



Hintergrund

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstraße 110
53179 Bonn

Pressesprecher: Dr. Sören Dürr
Stellvertretung: Ruth Birkhölzer

Telefon: 0228 8491-4444
E-Mail: presse@bfn.de
Internet: www.bfn.de
Twitter: @bfn_de
Facebook: @bfn.de

Meeresnaturschutz

Schutzgebiete im Meer

Insel Vilm, 03. November 2025: Meeresschutzgebiete legen Meeresgebiete fest, die Lebensräume und Arten in den Meeren und Ozeanen schützen sollen – vergleichbar mit den Schutzgebieten an Land. Wie viele Meeresschutzgebiete gibt es in Deutschland? Welche Aktivitäten sind dort erlaubt? Und welche Abkommen gibt es zum Schutz der Meere? Antworten auf diese und weitere Fragen hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zusammengestellt.

Wie viele und welche Meeresschutzgebiete gibt es in Deutschland?

Insgesamt gibt es mehr als 25 Meeresschutzgebiete in Deutschland: Sechs befinden sich weit draußen jenseits der 12-Seemeilen-Grenze in der sogenannten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Dort ist das BfN die zuständige Naturschutzbehörde und damit auch für die Verwaltung der marinen Schutzgebiete zuständig. Die übrigen Meeresschutzgebiete liegen im Küstenmeer – innerhalb der 12-Seemeilen-Zone – und damit im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Küstenbundeslandes.

Küstenferne Schutzgebiete

Die küstenfernen Schutzgebiete in der deutschen AWZ – drei in der Nordsee, drei in der Ostsee – umfassen eine Gesamtfläche von 10.392 Quadratkilometern. In der deutschen AWZ der Nordsee liegt neben dem Naturschutzgebiet (NSG) „Borkum Riffgrund“ und dem NSG „Doggerbank“ auch das größte NSG Deutschlands – das „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ mit einer Fläche von 5.603 Quadratkilometern. In der AWZ der Ostsee befinden sich die NSG „Fehmarnbelt“, „Kadetrinne“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“. Das NSG „Kadetrinne“ ist dabei mit rund 100 Quadratkilometern das kleinste der AWZ-Schutzgebiete. Alle AWZ-Naturschutzgebiete gehören zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000.

Küstennahe Schutzgebiete

Im Küstenmeer der Nordsee haben die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Gebiete des Wattenmeers als Nationalpark und flächendeckend auch als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Dazu kommen weitere Schutzgebiete, vor allem um die Insel Helgoland. Im Küstenmeer der Ostsee haben Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls zahlreiche Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, die zum Teil auch in den Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“, „Jasmund“ und im Biosphärenreservat „Südost-Rügen“ liegen.

Insgesamt sind in den deutschen Meeresgebieten (Küstenmeer und AWZ) etwa 45 Prozent der Fläche unter Schutz gestellt – in der Nordsee etwa 43 Prozent und in der Ostsee circa 51 Prozent (Stand April 2024).

Welche Aktivitäten sind in den Schutzgebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone reguliert?

Grundsätzlich untersagen die Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere verboten sind die Errichtung und wesentliche Änderung bestehender künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke, das Einbringen von Baggergut, die Einrichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen, die Freizeitfischerei in bestimmten Zonen sowie das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten.

Mit der Unterschutzstellung der sechs Naturschutzgebiete (NSG) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sind alle neu geplanten menschlichen Aktivitäten, die einen Einfluss auf die Meeresnatur haben können, zudem auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele zu prüfen. Das gilt auch für die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen, die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungen sowie die Verlegung und den Betrieb unterseeischer Kabel. Diese Vorhaben sind aber grundsätzlich in den Schutzgebieten zulässig und damit privilegiert, wenn keine Unverträglichkeit mit den Schutzziele besteht.

Mit der Unterschutzstellung der sechs NSG in der deutschen AWZ wurden allerdings de facto nur wenige der vormals bestehenden Nutzungen in diesen Gebieten eingeschränkt, obwohl naturschutzfachlich deren Regulierung erforderlich wäre, um die Schutzziele zu erreichen. Dies liegt zum einen an der gesetzlichen Privilegierung bestimmter Nutzungen, zum anderen daran, dass Deutschland bestimmte bestehende Nutzungen aus unions- und völkerrechtlichen Gründen nicht von sich aus untersagen oder regulieren darf.

Welche Nutzungen in AWZ-Meeresschutzgebieten können nur gemeinsam mit anderen Staaten reguliert werden?

Die Abstimmung mit anderen Staaten ist zum Beispiel bei zwei wesentlichen Nutzungen – der Berufsfischerei und der Schifffahrt – erforderlich. So wird die Berufsfischerei über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union (EU) reguliert: Für die NSG „Borkum Riffgrund“ und „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ gelten seit März 2023 bestimmte Beschränkungen der Berufsfischerei. Der Prozess für das NSG „Doggerbank“ ist noch nicht abgeschlossen. Die Regulierungen der grundberührenden Fischerei für die drei AWZ-NSG in der Ostsee sind im November 2024 in Kraft getreten. Im Küstenmeer haben die Küstenbundesländer insbesondere bei der Regulierung der Fischerei innerhalb der 3-Seemeilen-Zone erweiterte Kompetenzen.

Bei der Schifffahrt müssten eventuelle Beschränkungen, beispielsweise der Routenführung oder der Geschwindigkeiten, im Rahmen der International Maritime Organisation (IMO) verhandelt werden. Sie regelt als UN-Behörde die internationale Schifffahrt.

Gibt es in der deutschen Nord- und Ostsee auch Schutzgebiete ohne jegliche Nutzung?

Aktuell werden alle Bereiche der marinen Schutzgebiete in irgendeiner Form genutzt. Hinzu kommen die Belastungen, die nicht aus den Schutzgebieten auszuschließen sind, wie zu hohe Nährstoff- und Schadstoffeinträge, der Klimawandel und weitere Belastungen wie beispielsweise Müll und Lärm.

Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 haben sich die Mitgliedsstaaten – darunter auch Deutschland – unter anderem dazu verpflichtet, 10 Prozent ihrer Meeresflächen unter strengen Schutz zu stellen und innerhalb dieser Flächen keine schädlichen Nutzungen durchzuführen. Bund und Küstenbundesländer arbeiten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen an der Umsetzung dieser Verpflichtung. Derzeit wählen die zuständigen Behörden die dafür geeigneten Flächen in den Meeresschutzgebieten aus, stimmen diese mit den betroffenen Ministerien ab und identifizieren die notwendigen Maßnahmen für einen strengen Schutz. Begleitend hat das Kabinett der Landesregierung von Schleswig-Holstein im März 2024 den „Aktionsplan Ostseeschutz 2030“ vorgelegt. Dieser sieht vor, 12,5 Prozent der Ostseegewässer vor Schleswig-Holstein unter strengen Schutz zu stellen.

Werden marine Lebensräume und Arten auch außerhalb von Schutzgebieten geschützt?

Bestimmte Lebensräume sind auch außerhalb ausgewiesener Gebiete geschützt. Dies gilt zum Beispiel nach der Umwelthaftungsrichtlinie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und Lebensräume der Arten nach Anhang II der

FFH-Richtlinie. Bei besonders oder streng geschützten Arten müssen darüber hinaus zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um Belastungsfaktoren zu minimieren. Dies gilt beispielsweise für die Schweinswalpopulation der zentralen Ostsee, die unter anderem durch Beifang in der Stellnetzfischerei gefährdet ist.

Auch besonders wertvolle Biotope, die in § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannt sind, genießen besonderen Schutz und dürfen nur im Ausnahmefall erheblich beeinträchtigt werden, wenn die Beeinträchtigung an anderer Stelle ausgeglichen wird. Das heißt, dass an anderer Stelle Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung ergriffen werden müssen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den entstandenen Schäden stehen.

Wer überwacht die Einhaltung von Nutzungsregulierungen in den Schutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone?

Für die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen in den Schutzgebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist grundsätzlich das BfN zuständig. Dies gilt jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ob die Regelungen zum Befahren der Meere mit Wasserfahrzeugen in der AWZ eingehalten werden, überwacht zum Beispiel die Bundespolizei See. Für die Einhaltung der von der Europäischen Union erlassenen Fischereiregulierungen in der AWZ ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit ihren Schiffen zuständig.

Gibt es Schutzgebiete auf der Hohen See?

Die Hohe See, also Meeresgebiete jenseits der nationalen Hoheitsgewalt von Küstenstaaten, die in der Regel weiter als 200 Seemeilen von der Küste entfernt sind, macht etwa zwei Drittel der Weltmeere aus. Die Nord- und Ostsee fallen aber aufgrund der küstennahen Anrainerstaaten nicht darunter.

Derzeit ist nur etwa ein Prozent der Hohen See als Schutzgebiet ausgewiesen, da in der Vergangenheit ein Rechtsrahmen fehlte. Nach jahrelangen Verhandlungen wurde 2023 das Abkommen zum Schutz der Biodiversität auf der Hohen See (kurz: Hochseeschutzabkommen, BBNJ-Abkommen) der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet, das 2026 in Kraft treten soll. Mitgliedstaaten können dann unter anderem Vorschläge für Schutzgebiete auf der Hohen See einreichen, die von der UN ausgewiesen werden sollen. Dies ist aus Sicht des BfN eine große Chance auf Fortschritte beim bisher kaum möglichen Schutz der Hohen See und ihrer Biodiversität.

Wieviel Prozent der Weltmeere sind geschützt?

Voraussetzung für einen effektiven Schutz der Weltmeere ist eine große prozentuale und repräsentative Abdeckung der Weltmeere durch Schutzgebiete und effektive Regulierungen der Nutzungen in diesen Gebieten. Derzeit sind 9,61 Prozent der Weltmeere offiziell als Meeresschutzgebiete ausgewiesen (Stand Juli 2025, Quelle: www.protectedplanet.net). Wie effektiv dieser Schutz tatsächlich ist, wird derzeit noch

geprüft. Allerdings konnte eine Arbeitsgruppe um den amerikanischen Meeresforscher Benjamin Halpern zeigen, dass Meeresschutzgebiete bei der Erhaltung der marinen Biodiversität wirksam sein können (u. a. Lester, Halpern 2008).

Welche internationalen Abkommen zum Schutz der Meere gibt es?

Sowohl auf regionaler als auch auf globaler Ebene gibt es verschiedene internationale Übereinkommen zum Schutz der Meere. Regional von Bedeutung für Deutschland sind insbesondere das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (kurz: Helsinki-Konvention, HELCOM-) sowie das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (kurz: Oslo-Paris-Konvention, OSPAR-), das auch die Nordsee umfasst. Ziel der beiden Konventionen ist die Erhaltung der Meeresumwelt der Ost- bzw. Nordsee (bzw. Nordostatlantik) und deren Schutz vor jeglicher Form von Beeinträchtigung durch menschliche Aktivitäten.

Auf globaler Ebene sind insbesondere zwei Abkommen der Vereinten Nationen (UN) von Bedeutung, da diese international verbindliche Grundlagen und Ziele bzw. Rechtsrahmen für den Meeresnaturschutz darstellen: die Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt – CBD) sowie das voraussichtlich 2026 in Kraft tretende Übereinkommen zum Schutz der Biodiversität auf der Hohen See (kurz: Hochseeschutzabkommen, BBNJ-Abkommen).

In den genannten internationalen Übereinkommen ist Deutschland durch das Bundesumweltministerium (BMUKN) vertreten. Das BfN unterstützt das BMUKN fachlich in verschiedenen Gremien und wirkt damit aktiv an der Umsetzung der Übereinkommen mit, um sowohl die marinen Ökosysteme der Nord- und Ostsee als auch die Meere und deren Biodiversität weltweit zu schützen.

Weiterführende Informationen

Nationale Meeresschutzgebiete: <https://www.bfn.de/nationale-meeresschutzgebiete#anchor-6205>

Regulierungen der Berufsfischerei in den nationalen Meeresschutzgebieten: <https://www.bfn.de/regulierungen-der-berufsfischerei>

EU-Biodiversitätsstrategie mit Zielen für Schutzgebiete: https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_en?prefLang=de

BBNJ-Abkommen: www.bfn.de/abkommen-richtlinie/abkommen-zum-schutz-und-zur-nachhaltigen-nutzung-der-marinen-biologischen

Meeresschutzgebiete weltweit: www.protectedplanet.net

OSPAR-Abkommen zum Schutz des Nordost-Atlantiks: <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-zum-schutz-der-meeresumwelt-des-nordost-atlantiks-oslo-paris>

HELCOM-Abkommen zum Schutz der Ostsee: <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-zum-schutz-der-meeresumwelt-des-ostseegebietes-neue-helsinki>

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd>

Effektivität von No-Take-Meeresschutzgebieten:
[https://www.researchgate.net/publication/250219347 Biological Responses in Marine No-Take Reserves versus Partially Protected Areas](https://www.researchgate.net/publication/250219347_Biological_Responses_in_Marine_No-Take_Reserves_versus_Partially_Protected_Areas)